

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 9

Berlin, den 15. Dezember

2000

	Inhalt	Seite
<b>I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen</b>		
	Kirchengesetz zu Artikel 50 Abs. 4 und 6 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 18. November 2000.....	146
	Kirchengesetz über die Kollegiale Leitungsstruktur in Kirchenkreisen (Leitungsstrukturgesetz) vom 18. November 2000.....	146
	Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) vom 18. November 2000 .....	148
	Genehmigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft .....	151
<b>II. Bekanntmachungen</b>		
	Beschluss über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im privatrechtlichen Dienstverhältnis (Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter) vom 10. November 2000 .....	151
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Beifinchen, Dranse, Seweko und Schweinrich, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin.....	153
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Stremmen, Tauche und Trebatsch, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree .....	154
	Genehmigung eines neuen Kirchensiegels .....	154
	Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels .....	154
	Wahlen in die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg .....	154
<b>III. Stellenausschreibungen</b>		
	Ausschreibung von Pfarrstellen .....	155
<b>IV. Personalnachrichten</b>		
.....		
<b>V. Mitteilungen</b>		
.....		

## I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

### Kirchengesetz zu Artikel 50 Abs. 4 und 6 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Vom 18. November 2000

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Für die Feststellung der Anzahl der gemäß Artikel 50 Abs. 4 und 6 der Grundordnung zu wählenden Kreissynodalen ist die Zahl der Pfarrstellen der Kirchengemeinde maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Wahl besetzt sind zuzüglich der Pfarrstellen, die zu diesem Zeitpunkt nicht besetzt, aber in einem Stellenplan gemäß § 1 des Stellenplangesetzes als besetzbar ausgewiesen sind. Andere Pfarrstellen bleiben unberücksichtigt.

#### § 2

Die nach § 1 maßgebliche Zahl der Pfarrstellen gilt für die gesamte Amtszeit der Kreissynode. Veränderungen dieser Zahl während der Amtszeit der Kreissynode bleiben ohne Auswirkung auf die Zahl der gewählten Kreissynodalen. Dies gilt auch für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens von nach Artikel 50 Abs. 4 und 6 der Grundordnung gewählten Kreissynodalen.

#### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 23. November 2000

Anneliese K a m i n s k i  
Präses

\*

### Kirchengesetz über die kollegiale Leitungsstruktur in Kirchenkreisen (Leitungsstrukturgesetz)

Vom 18. November 2000

Die Landessynode hat zur Ausführung von Artikel 61 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Im Kirchenkreis kann eine kollegiale Leitungsstruktur eingeführt werden, bei der ein Leitungskollegium abweichend von den Bestimmungen der Grundordnung über Superintendentin oder Superintendent und Kreiskirchenrat Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahrnimmt.

(2) Ein Wechsel der Leitungsstruktur soll in der Regel erst nach Ablauf der Amtszeit der Betroffenen vorgenommen werden. Ein Wechsel der Leitungsstruktur innerhalb der laufenden Amtszeit ist nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig. Betroffene sind die Superintendentin, der Superintendent oder die Mitglieder des Leitungskollegiums.

#### § 2

(1) Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben im Kirchenkreis durch ein Leitungskollegium regelt die Kreissynode durch kreiskirchliche Sat-

zung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Vor der Beschlussfassung über die kreiskirchliche Satzung ist dem Konsistorium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die kreiskirchliche Satzung muss die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Leitungsaufgaben im Kirchenkreis gewährleisten. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Bildung und Zusammensetzung des Leitungskollegiums,
2. die Aufteilung der Leitungsaufgaben zwischen dem Leitungskollegium und dem Kreiskirchenrat,
3. die Zusammenfassung der Aufgaben des Leitungskollegiums zu Zuständigkeitsbereichen,
4. Voraussetzungen für die Abberufung von Mitgliedern des Leitungskollegiums.

(3) Die kreiskirchliche Satzung bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung und ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(4) Die Kirchenleitung muss die Zustimmung zu der kreiskirchlichen Satzung nach Absatz 1 versagen, wenn die Satzung nicht die Gewähr für die sachgemäße Wahrnehmung der Leitungsaufgaben im Kirchenkreis bietet oder gegen die kirchliche Ordnung verstößt. Sie kann die Zustimmung versagen, wenn wegen der Situation im Kirchenkreis erhebliche Bedenken gegen die Bildung eines Leitungskollegiums bestehen. Vor einer Versagung der Zustimmung erhält der Kirchenkreis Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine ablehnende Entscheidung teilt die Kirchenleitung dem Kirchenkreis unter Angabe der Gründe mit, die für die Ablehnung ausschlaggebend waren. Eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung findet nicht statt.

#### § 3

(1) Das Leitungskollegium hat mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder. Ihm gehören an:

1. die oder der Vorsitzende des Kreiskirchenrats,
2. mindestens ein weiteres ordentliches Mitglied des Kreiskirchenrats und
3. mindestens ein ordentliches Mitglied der Kreissynode, das nicht Mitglied des Kreiskirchenrats sein soll.

Mindestens eines der Mitglieder des Leitungskollegiums nach Nummer 1 und 2 muss Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Pfarrdienst sein.

(2) Die Mitglieder des Leitungskollegiums werden von der Kreissynode gewählt. Den Wahlvorschlag stellt der Kreiskirchenrat unter Vorsitz der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten auf. Der Wahlvorschlag bedarf ihrer oder seiner Zustimmung.

(3) Die kreiskirchliche Satzung nach § 2 Abs. 1 kann vorsehen, dass die Kreissynode die Wahl der Mitglieder des Leitungskollegiums, die zugleich Mitglieder des Kreiskirchenrats sind, dem Kreiskirchenrat übertragen kann. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 4

(1) Die kreiskirchliche Satzung trifft Regelungen über den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Leitungskollegium. Sie kann zulassen, dass Vorsitz und stellvertretender Vorsitz nach der Hälfte der Amtszeit wechseln können.

(2) Vorsitz und stellvertretender Vorsitz werden in der Regel von Mitgliedern des Leitungskollegiums wahrgenommen, die zugleich Mitglieder im Kreiskirchenrat sind. Ist die oder der Vorsitzende des Leitungskollegiums nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Pfarrdienst, muss die oder der stellvertretende Vorsitzende Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Pfarrdienst sein. Die Bestellung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Bestätigung der Kirchenleitung.

(3) Bei einer länger dauernden Verhinderung der oder des Vorsitzenden oder im Falle der Vakanz kann der Kreiskirchenrat im Einvernehmen mit dem Konsistorium die Vertretung anders regeln.

## § 5

(1) Das Leitungskollegium nimmt die ihm in der kreiskirchlichen Satzung nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Die Aufgaben des Leitungskollegiums werden zu Zuständigkeitsbereichen zusammengefasst und einzelnen Mitgliedern des Leitungskollegiums zugewiesen. Die Aufgabenverteilung sowie etwaige Änderungen werden dem Konsistorium unverzüglich angezeigt.

(3) Die Rechte nach Artikel 56 Abs. 3 der Grundordnung und die Aufgaben nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 10 der Grundordnung, die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenkreis sowie die Teilnahme am Konvent der Superintendentinnen und Superintendenten nach Artikel 91 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung sind dem im Pfarrdienst tätigen Mitglied des Leitungskollegiums vorbehalten, das den Vorsitz oder, wenn die oder der Vorsitzende nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Pfarrdienst ist, den stellvertretenden Vorsitz im Leitungskollegium führt. Dieses Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht nach Artikel 73 Abs. 3 der Grundordnung.

(4) Jedes Mitglied des Leitungskollegiums ist sowohl dem Gesamtgremium als auch dem Kreiskirchenrat gegenüber für die Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich.

(5) Das Mitglied, das die Aufgaben nach Absatz 3 wahrnimmt, ist hinsichtlich der Erfüllung dieser Aufgaben auch der Kirchenleitung verantwortlich.

## § 6

(1) Für die Geschäftsführung des Leitungskollegiums gilt Artikel 55 Abs. 4 der Grundordnung entsprechend, soweit sich nicht aus diesem Kirchengesetz oder der kreiskirchlichen Satzung nach § 2 Abs. 1 etwas anderes ergibt. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die das Leitungskollegium im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat beschließt.

(2) Für die Verschwiegenheitspflichten gelten Artikel 6 der Grundordnung sowie die Bestimmungen des Pfarrdienstrechts.

## § 7

(1) Die Amtszeit des Leitungskollegiums ist an die Amtszeit des Kreiskirchenrats gebunden. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger oder bis zur Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied des Leitungskollegiums vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt.

(3) Ein Mitglied des Leitungskollegiums scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus dem Leitungskollegium aus, wenn es die Mitgliedschaft in der Kreissynode verliert. Mitglieder des Leitungskollegiums, die zugleich Mitglieder des Kreiskirchenrats sind, scheiden auch aus, wenn sie die Mitgliedschaft im Kreiskirchenrat verlieren.

(4) Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt Artikel 21 Abs. 7 der Grundordnung entsprechend.

## § 8

(1) Die Mitglieder des Leitungskollegiums können durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat und der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten ihre Mitgliedschaft im Leitungskollegium niederlegen. Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende können durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat von ihren Ämtern zurücktreten, ohne die Mitgliedschaft im Leitungskollegium niederzulegen.

(2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Leitungskollegiums kann auf Antrag der Kreissynode, der Bischöfin oder des Bischofs oder der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten nach Anhörung der oder des Betroffenen, des Leitungskollegiums und des Kreiskirchenrats von der Kirchenleitung abberufen werden. Ist die oder der Betroffene Vorsitzende oder Vorsit-

zender des Kreiskirchenrats, endet mit der Abberufung zugleich der Vorsitz im Kreiskirchenrat. Der Antrag der Kreissynode nach Satz 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder. In dringenden Fällen kann die Kreissynode, wenn sie bei der Kirchenleitung die Abberufung beantragt, das den Vorsitz oder das den stellvertretenden Vorsitz im Leitungskollegium führende Mitglied bis zur Entscheidung der Kirchenleitung vorläufig, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, von seinen Aufgaben entbinden und sie einem anderen Mitglied des Leitungskollegiums übertragen. Satz 4 gilt entsprechend für die Kirchenleitung, wenn ein Antrag auf Abberufung nach Satz 1 gestellt wird.

(3) Andere Mitglieder des Leitungskollegiums können von der Kreissynode aus dem Leitungskollegium abberufen werden; die Entscheidung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kreissynode. Die oder der Betroffene, das Leitungskollegium und der Kreiskirchenrat sowie die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent sind vorher zu hören. In dringenden Fällen kann das Leitungskollegium im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat ein Mitglied des Leitungskollegiums vorläufig für die Dauer von sechs Monaten, längstens jedoch bis zur nächsten Tagung der Kreissynode, von seinen Aufgaben entbinden und sie einem anderen seiner Mitglieder übertragen.

(4) Gegen Entscheidungen nach Absatz 3 kann innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Kirchenleitung eingelegt werden, die abschließend entscheidet. Eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 findet nicht statt.

## § 9

(1) Dem Kreiskirchenrat gehören die Mitglieder nach Artikel 55 Abs. 1 Nr. 1 und 4 bis 6 der Grundordnung an. Es müssen mindestens drei im Pfarrdienst tätige Mitglieder dem Kreiskirchenrat angehören. Im übrigen bleiben die Bestimmungen über die Bildung und die Zusammensetzung des Kreiskirchenrats unberührt.

(2) Den Vorsitz im Kreiskirchenrat führt in der Regel ein im Pfarrdienst tätiges Mitglied, das von der Kreissynode aus dem Kreis der im Pfarrdienst tätigen ordentlichen Mitglieder des Kreiskirchenrats gewählt wird. In diesem Fall liegt der stellvertretende Vorsitz bei der oder dem Vorsitzenden der Kreissynode. Die Kreissynode kann abweichend von Satz 1 eines der ordentlichen Mitglieder des Kreiskirchenrats nach Artikel 55 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung für den Vorsitz wählen. In diesem Fall muss für den stellvertretenden Vorsitz ein im Pfarrdienst tätiges ordentliches Mitglied des Kreiskirchenrats von der Kreissynode gewählt werden.

(3) Dem Kreiskirchenrat können in der kreiskirchlichen Satzung nach § 2 Abs. 1 auch Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten übertragen werden, soweit die Aufgaben nicht nach § 5 Abs. 3 der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Leitungskollegiums vorbehalten sind.

## § 10

Wenn die Amtszeit des Leitungskollegiums endet, kann die Kirchenleitung ihre Zustimmung zur kreiskirchlichen Satzung nach § 2 Abs. 3 aus den in § 2 Abs. 4 genannten Gründen zurückziehen. Vor der Entscheidung erhält der Kirchenkreis Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Entscheidung ist zu begründen. In diesem Fall muss das Verfahren zur Bestellung einer Superintendentin oder eines Superintendenten eingeleitet werden. Die Kirchenleitung entscheidet abschließend. Eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung findet nicht statt.

## § 11

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft. Zugleich tritt das Kirchengesetz zur Regelung kreiskirchlicher Leitungsformen nach Artikel 55 Absatz 3 der Grundordnung vom 28.4.1981 (MBB 1982 S. 2) außer Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehende kollegiale Leitungsstrukturen in den Kirchenkreisen können bis zur Neubildung der Kreissynoden im ersten Halbjahr 2002 unverändert beibehalten werden. Die für sie maßgeblichen Strukturvorgaben gelten bis zur Bildung neuer kollegialer Leitungsstrukturen nach diesem Kirchengesetz oder bis zur Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten fort. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes gewählten Mitglieder kollegialer Leitungen, die nicht Mitglieder des Kreiskirchenrats sind, bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt sind, im Amt.

(3) Spätestens nach der Neubildung der Kreissynoden im ersten Halbjahr 2002 ist in Kirchenkreisen mit kollegialen Leitungsstrukturen unverzüglich die Bildung neuer kollegialer Leitungsstrukturen nach diesem Kirchengesetz oder die Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten einzuleiten. Mit der Bildung kollegialer Leitungsstrukturen nach diesem Kirchengesetz, spätestens mit Ablauf des Jahres 2002, treten die bis dahin fortgeltenden Strukturvorgaben, insbesondere die Rechtsverordnung über die kollegiale Leitung des Kirchenkreises Spandau vom 12. Februar 1980 (KABl. S. 51), außer Kraft.

Berlin, den 23. November 2000

Anneliese K a m i n s k i  
Präses

\*

**Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben  
der Kirchlichen Verwaltungsämter  
(Verwaltungsämtergesetz - VÄG)**

Vom 18. November 2000

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat unter Beachtung von Artikel 72 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Übersicht

	§§
1. Abschnitt: Grundsatz	1 bis 2
2. Abschnitt: Kirchenkreisverbände	3 bis 7
3. Abschnitt: Kirchliche Verwaltungsämter	8 bis 16
4. Abschnitt: Weitere Vorschriften	17 bis 21

1. Abschnitt: Grundsatz

§ 1  
Grundsatz

(1) Die Kirchlichen Verwaltungsämter leisten einen Beitrag zur Gestaltung des kirchlichen Lebens, indem sie Dienstleistungen für Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie für kirchliche Einrichtungen und Werke erbringen.

(2) Verwaltungsaufgaben von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden werden in Kirchlichen Verwaltungsämtern wahrgenommen.

§ 2  
Rechtsträger

Rechtsträger eines Kirchlichen Verwaltungsamtes ist ein Kirchenkreisverband nach Artikel 65 Abs. 3 der Grundordnung. In Ausnahmefällen kann das Konsistorium zulassen, dass ein Kirchenkreis Rechtsträger eines Kirchlichen Verwaltungsamtes ist, wenn die in § 13 genannten Anforderungen erfüllt sind.

2. Abschnitt: Kirchenkreisverbände

§ 3  
Errichtung eines Kirchenkreisverbandes

(1) Die Errichtung eines Kirchenkreisverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts wird durch das Konsistorium nach Anhörung der beteiligten Kirchenkreise beschlossen.

(2) Der Kirchenkreisverband führt ein Siegel. Er hat seinen Sitz am Sitz des Kirchlichen Verwaltungsamtes.

(3) Die Verbandssatzung und deren Änderung, die übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchenkreise voraussetzen, bedürfen der Genehmigung durch das Konsistorium. Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung, welche Bestimmungen die Verbandssatzung des Kirchenkreisverbandes mindestens enthalten muss.

(4) Das Konsistorium stellt die Errichtung des Kirchenkreisverbandes und den Zeitpunkt seines Entstehens durch eine Errichtungsurkunde fest. Die Errichtungsurkunde und die Verbandssatzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht, ebenso die Änderung der Mitgliedschaft in einem Kirchenkreisverband und die Änderung der Verbandssatzung.

(5) Für die Führung der Geschäfte des Kirchenkreisverbandes und die Aufsicht des Konsistoriums gegenüber dem Kirchenkreisverband sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Kirchenkreise entsprechend anwendbar.

§ 4  
Mitgliedschaft in einem Kirchenkreisverband

(1) Die Kirchenkreise sind verpflichtet, Mitglied eines Kirchenkreisverbandes zu werden, sofern nicht ein Fall des § 2 Satz 2 vorliegt. Die Kirchenkreise entscheiden, zu welchem Kirchenkreisverband sie gehören wollen. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Für die Änderung der Mitgliedschaft im Kirchenkreisverband gilt Absatz 1 entsprechend. Wenn bei einer Vereinigung von Kirchenkreisen bis zur Entscheidung über die Vereinigung kein Einvernehmen über die Zuordnung des vereinigten Kirchenkreises zu einem Kirchenkreisverband erzielt worden ist, entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der betroffenen Kirchenkreise und der betroffenen Vorstände der Kirchenkreisverbände über die künftige Zugehörigkeit.

(3) Wenn ein Kirchenkreis Rechtsträger oder Mitglied des Rechtsträgers eines nach § 16 aufzulösenden Kirchlichen Verwaltungsamtes ist, muss er gemäß Absatz 1 Mitglied eines anderen Kirchenkreisverbandes werden. Der Beitritt zum Kirchenkreisverband muss spätestens zeitgleich mit der Auflösung des Kirchlichen Verwaltungsamtes erfolgen. Trifft der Kirchenkreis keine Entscheidung über seine Mitgliedschaft in einem Kirchenkreisverband, entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung aller Beteiligten über die künftige Zugehörigkeit.

§ 5  
Organ des Kirchenkreisverbandes

(1) Organ des Kirchenkreisverbandes ist der Vorstand. Jeder beteiligte Kirchenkreis entsendet mindestens zwei Mitglieder in den Vorstand, darunter die Superintendentin oder den Superintendenten oder ein Mitglied der kollegialen Leitung. Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder für den Vorsitz sowie eines für den ersten und eines für den zweiten stellvertretenden Vorsitz. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Kreissynoden neu gebildet werden.

(2) Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Ausschuss bilden.

(3) Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses oder, wenn ein geschäftsführender Ausschuss nicht gebildet wurde, ein weiteres Mitglied des Vorstandes, vertreten gemeinsam den Kirchenkreisverband im Rechtsverkehr. Näheres regelt die Verbandssatzung.

## § 6

## Aufgaben des Kirchenkreisverbandes und Finanzierung

(1) Rechtsträgerschaft, Betrieb und Unterhaltung des Kirchlichen Verwaltungsamtes sind Aufgabe des Kirchenkreisverbandes. Darüber hinaus kann der Kirchenkreisverband im Auftrag der beteiligten Kirchenkreise weitere gemeinsame Aufgaben übernehmen; diese Aufgaben des Kirchenkreisverbandes müssen in der Verbandssatzung bestimmt werden. Sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben in den Kirchenkreisen von dem Kirchenkreisverband angestellt werden, muss dies in der Verbandssatzung vorgesehen sein. Soll der Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich nicht auf alle beteiligten Kirchenkreise erstrecken, muss vor der Anstellung eine Entscheidung über die Finanzierung und den Einsatzbereich getroffen werden.

(2) Die Finanzierung der nach Absatz 1 Satz 2 übernommenen Aufgaben des Kirchenkreisverbandes erfolgt durch die beteiligten Kirchenkreise. Diese schließen darüber eine Vereinbarung, soweit in der Satzung des Kirchenkreisverbandes keine Regelung über die Finanzierung der weiteren Aufgaben getroffen wird.

## § 7

## Auflösung des Kirchenkreisverbandes

Ein Kirchenkreisverband kann aufgelöst werden, wenn das Kirchliche Verwaltungsamt, dessen Rechtsträger er ist, gemäß § 16 aufgelöst werden muss. Über die Auflösung beschließt das Konsistorium nach Anhörung des Vorstandes des Kirchenkreisverbandes und der dem Kirchenkreisverband angehörenden Kirchenkreise. Die Auflösung darf nur erfolgen, wenn die Vermögensauseinandersetzung und die Rechtsnachfolge geregelt sind. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

## 3. Abschnitt: Kirchliche Verwaltungsämter

## § 8

## Regelaufgaben

(1) Die folgenden Verwaltungsaufgaben (Regelaufgaben) der Kirchenkreise und Kirchengemeinden werden von den Kirchlichen Verwaltungsämtern wahrgenommen. Die Erledigung der Regelaufgaben wird durch das Kirchensteuernettoaufkommen gemäß § 9 Abs. 1 und durch Kostenbeiträge gemäß § 9 Abs. 2 finanziert.

1. Beratung in allen Wirtschaftsangelegenheiten,
2. Verwaltung des Vermögens und der Schulden,
3. Durchführung der Haushalts- und Kassenangelegenheiten, einschließlich der Rechnungslegung der Körperschaften,
4. Vorlage der Entwürfe für den Finanzausgleich in den Kirchenkreisen,
5. Wohnungs- und Grundstücksangelegenheiten,
6. Personalverwaltung, soweit die Personalkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwiegend aus Kirchensteuermitteln finanziert werden, mit Ausnahme der Gehaltsabrechnung,
7. Personalverwaltung, soweit nicht unter Nummer 6 erfasst, mit Ausnahme der Gehaltsabrechnung,
8. haushaltsmäßige Bearbeitung der Erhebung und Verwaltung des Gemeindekirchgeldes,
9. Verwaltung von nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführten Einrichtungen, insbesondere Friedhöfen und Diakoniestationen,
10. Verwaltung von Kindertageseinrichtungen,
11. Verwaltung von Projekten, die überwiegend aus Kirchensteuermitteln finanziert werden,
12. Verwaltung von Projekten, die nicht überwiegend aus Kirchensteuermitteln finanziert werden (z.B. Bauprojekte),
13. Führung von Baukassen,
14. Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens,
15. Erarbeitung kirchlicher Statistiken, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Kirchengemeinden gehören,

16. EDV-Koordination im Bereich des Kirchenkreisverbandes,
17. Finanzbearbeitung der Arbeitsstellen für Religionsunterricht.

(2) Kirchenkreise und Kirchengemeinden können einzelne der in Absatz 1 genannten Aufgaben ausnahmsweise durch eigene berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erledigen lassen. Die Übernahme der Aufgaben durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden oder des Kirchenkreises bedarf der Zustimmung des Rechtsträgers des Kirchlichen Verwaltungsamtes; das Kirchliche Verwaltungsamt ist vorher anzuhören. Die Zustimmung kann widerrufen werden. Die Gesamtverantwortung für die übertragenen Aufgaben bleibt beim Kirchlichen Verwaltungsamt. Der Rechtsträger des Kirchlichen Verwaltungsamtes muss geeignete Maßnahmen treffen, die diesem die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung ermöglichen.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 5 und 7 sowie Nummer 9 genannten Aufgaben mit Ausnahme der Verwaltung der Friedhöfe können Kirchengemeinden und Kirchenkreise ausnahmsweise auch durch Dritte wahrnehmen lassen. Die Übertragung auf Dritte darf nur erfolgen, wenn die Kirchengemeinden oder Kirchenkreise den Nachweis erbringen, dass diese die Aufgaben wirtschaftlicher und effizienter als das Kirchliche Verwaltungsamt erledigen. Die Kirchengemeinden oder Kirchenkreise haben darüber einen Beschluss zu fassen und diesen dem Rechtsträger des Kirchlichen Verwaltungsamtes zuzuleiten. Dem Beschluss sind Unterlagen über die Wirtschaftlichkeit und Effizienz beizulegen. Der Beschluss bedarf bei Kirchengemeinden der Zustimmung des Kreiskirchenrates, bei Kirchenkreisen der des Konsistoriums.

## § 9

## Finanzierung

(1) Für die Finanzierung der Kirchlichen Verwaltungsämter erhalten die Kirchenkreise vier v. H. des Kirchensteuernettoaufkommens zur Deckung der Kosten für die Erledigung der Regelaufgaben gemäß § 8 Abs. 1. Fünf v.H. dieses Betrages dienen zur anteiligen Finanzierung der Verwaltung der Kindertageseinrichtungen; die Beträge werden als Pauschale pro Platz ausgezahlt. Das Nähere, insbesondere das Berechnungsverfahren für die Aufteilung der Mittel auf die Kirchenkreisverbände oder Kirchenkreise auf der Grundlage der Anteilsverordnung und das Auszahlungsverfahren, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(2) Die Satzung der Rechtsträger der Kirchlichen Verwaltungsämter soll grundsätzliche Regelungen über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Erledigung der in § 8 Absatz 1 Nr. 2, 5, 7, 9, 10, 12, 13 und 17 genannten Aufgaben vorsehen.

## § 10

## Auftragsaufgaben

Kirchliche Verwaltungsämter können mit Zustimmung ihres Rechtsträgers weitere Aufgaben für kirchliche Körperschaften, Einrichtungen und Werke übernehmen. Die Bedingungen im einzelnen, insbesondere auch die Höhe der Kostenbeiträge, sind vor Übernahme der Aufgabe in einer schriftlichen Vereinbarung festzulegen.

## § 11

## Gehaltsabrechnung

(1) Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sollen die Gehaltsabrechnung ihrer beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der zentralen Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) der Landeskirche durchführen lassen.

(2) Kirchenkreise und Kirchengemeinden können nach Anhörung des Konsistoriums die Inanspruchnahme der Dienste der ZGAS mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende beenden. Im Fall der Beendigung nehmen sie die Gehaltsabrechnung durch eigene berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor, übertragen die Gehaltsabrechnung nach Maßgabe des § 10 einem Kirchlichen Verwaltungsamt oder lassen die Gehaltsabrechnung von Dritten vornehmen. Eine Beendigung der Inanspruchnahme der Dienste der ZGAS ist nur zulässig.

sig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Gehaltsabrechnung wirtschaftlicher und effizienter als durch die ZGASt erledigt werden kann und der Zugriff der Landeskirche auf die für ihre Arbeit erforderlichen Datenbestände jederzeit gewährleistet ist.

#### § 12

##### Verhältnis zwischen Verwaltungsamt und kirchlicher Körperschaft

(1) Das Kirchliche Verwaltungsamt führt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben die laufenden Geschäfte der beteiligten Körperschaften in deren Auftrag.

(2) Das Kirchliche Verwaltungsamt führt die Weisungen der beteiligten Körperschaften in deren Angelegenheiten aus, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. Jede Körperschaft ist berechtigt, in Angelegenheiten ihrer eigenen Wirtschaftsführung Auskünfte zu verlangen oder durch Beauftragte die sie betreffenden Akten oder sonstigen Unterlagen einsehen zu lassen.

#### § 13

##### Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung der Kirchlichen Verwaltungsämter muss so zweckmäßig und kostensparend wie möglich sein. Die Verwaltungsämter müssen durch die zur Verfügung stehenden Kirchensteuermittel, durch Kostenbeiträge und durch weitere Mittel in der Lage sein, dauerhaft wirtschaftlich und kostendeckend zu arbeiten.

(2) Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sind der Vergleich mit anderen Kirchlichen Verwaltungsämtern und die jeweiligen Besonderheiten der Region zu berücksichtigen.

#### § 14

##### Anstellung

(1) Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes werden von dessen Rechtsträger im Rahmen des Stellenplans angestellt.

(2) Vor Übertragung der Funktion oder Anstellung der Leiterin oder des Leiters des Kirchlichen Verwaltungsamtes ist das Einvernehmen mit dem Konsistorium herzustellen. Kann das Einvernehmen zwischen dem Rechtsträger des Kirchlichen Verwaltungsamtes und dem Konsistorium nicht hergestellt werden, entscheidet die Kirchenleitung, ob das Einvernehmen als hergestellt gilt. Vor Herstellung des Einvernehmens darf eine Anstellung nicht erfolgen und dürfen der Vorstand des Rechtsträgers des Kirchlichen Verwaltungsamtes und die Kreiskirchenräte, die durch oder aufgrund eines Kirchengesetzes übertragenen Genehmigungsbefugnisse nicht delegieren. Das Konsistorium bestimmt in diesem Fall, welche berufliche Mitarbeiterin oder welcher berufliche Mitarbeiter diese Funktion übernimmt.

#### § 15

##### Arbeitsgemeinschaft

Die Leiterinnen und Leiter der Kirchlichen Verwaltungsämter bilden eine Arbeitsgemeinschaft. Sie dient der gegenseitigen Beratung und Koordinierung der Arbeit. Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung. Vor landeskirchlichen Entscheidungen, die die Grundsätze der Arbeit der Verwaltungsämter betreffen, ist die Arbeitsgemeinschaft anzuhören.

#### § 16

##### Auflösung des Kirchlichen Verwaltungsamts

(1) Wenn durch den Rechtsträger eines Kirchlichen Verwaltungsamtes nicht mehr sichergestellt werden kann, dass die in § 8 genannten Aufgaben für die angeschlossenen Körperschaften ordnungsgemäß und wirtschaftlich entsprechend den in § 13 genannten Anforderungen erledigt werden, muss das Kirchliche Verwaltungsamt spätestens mit Beginn des übernächsten Rechnungsjahres aufgelöst werden.

(2) Den Beschluss über die Auflösung fasst der Rechtsträger des Kirchlichen Verwaltungsamtes. Fasst er den Beschluss trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht, kann das Konsistorium nach Anhörung des Rechtsträgers des Kirchlichen Verwaltungsamtes und der beteiligten Kirchenkreise den Beschluss ersetzen. Die Auflösung des Kirchlichen Verwaltungsamtes darf erst erfolgen, wenn die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben der beteiligten Kirchenkreise in anderen Kirchlichen Verwaltungsämtern gewährleistet ist. § 4 Abs. 3 findet Anwendung.

#### 4. Abschnitt: Weitere Vorschriften

#### § 17

##### Reformierte Kirchenkreise

Die Erledigung ihrer Verwaltungsaufgaben übertragen die reformierten Kirchenkreise und ihre Kirchengemeinden einem Kirchlichen Verwaltungsamt ihrer Wahl. Dazu treffen sie mit dessen Rechtsträger eine Vereinbarung über die Anerkennung der Satzung und den zu leistenden Beitrag zur Finanzierung des Kirchlichen Verwaltungsamtes. § 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

#### § 18

##### Sicherstellung der Zusammenarbeit

Soweit es zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter und zu einer sachgemäßen Zusammenarbeit mit der Landeskirche einheitlicher Verfahren bedarf, regelt die Kirchenleitung nach Anhörung der Rechtsträger der Kirchlichen Verwaltungsämter Näheres durch Rechtsverordnung.

#### § 19

##### Aufsicht, Verwaltungsrechtsweg

(1) Die Fachaufsicht in Angelegenheiten der Wirtschaftsführung üben die jeweiligen kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werke aus. Dazu benennen sie Beauftragte.

(2) Die Rechtsaufsicht obliegt dem Konsistorium.

(3) Gegen die Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes steht der kirchliche Verwaltungsrechtsweg offen. Klagen gegen die vorgenannten Entscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen findet eine gerichtliche Überprüfung nicht statt.

#### § 20

##### Bestehende Kirchenkreisverbände

Die Satzungen bestehender Kirchenkreisverbände, die diesen Regelungen nicht entsprechen, sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes anzupassen.

#### § 21

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Zugleich tritt das Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der regionalen Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz - VÄG) vom 16. November 1996 (KABl. 1997, S. 3) außer Kraft.

Berlin, den 18. November 2000

Anneliese K a m i n s k i  
Präses

**Genehmigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat am 18. November 2000 die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ältestenwahlgesetz) (ÄWG-ÄndVOmG-2000) vom 16. Juni 2000 (KABl. S. 62) genehmigt.

Berlin, den 5. Dezember 2000

Konsistorium  
Dr. R u n g e

**II. Bekanntmachungen****Beschluss**

**über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im privatrechtlichen Dienstverhältnis (Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter)**

Vom 10. November 2000

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat Folgendes beschlossen:

**§ 1****Beihilfeberechtigter Personenkreis**

(1) Die von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg oder einer ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder sonstigen Körperschaften beschäftigten und unter den Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – fallenden Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren kirchliches Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember 2000 begründet wurde, erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und mit den sich daraus und aus § 61 Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 2 KMT ergebenden Einschränkungen Beihilfen in entsprechender Anwendung der für die Kirchenbeamtinnen und -beamten der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg geltenden Vorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen. Beihilfеворschriften für Kirchenbeamtinnen und -beamte sind die Beihilfеворordnung vom 26. November 1999 (KABl. S. 203) in Verbindung mit den darin genannten Beihilfеворschriften des Bundes.

(2) Die Stichtagsvoraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 ist auch erfüllt, wenn dem bestehenden Arbeitsverhältnis ein vor dem 1. Dezember 2000 zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg begründetes unter den KMT gefallenes Arbeitsverhältnis ohne zeitliche Unterbrechung vorausging. Die Beihilfeberechtigung gilt auch bei demselben Arbeitgeber nur solange, als das Arbeitsverhältnis ununterbrochen fortbesteht; sie erstreckt sich nicht auf ein später begründetes nicht unmittelbar an das bisherige anschließendes neues Arbeitsverhältnis. Wird die Stichtagsvoraussetzung nicht erfüllt, besteht kein Beihilfeanspruch.

(3) Unter den sich aus den Beihilfеворschriften des Bundes ergebenden näheren Voraussetzungen können im Rahmen der folgenden Bestimmungen Beihilfen auch für die beim Ortszuschlag berücksichtigten Ehegatten und für die im Ortszuschlag oder beim Sozialzuschlag berücksichtigten Kinder gewährt werden, sofern diese Angehörigen keinen eigenen Beihilfeanspruch aus einem bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem sonstigen Rechtsverhältnis haben und dies nicht allein darauf beruht, dass ein solcher Anspruch wegen der nach diesem Beihilfenbeschluss bestehenden Beihilfeberechtigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ausgeschlossen worden ist. Im Falle von

Arbeiterinnen oder Arbeitern hängt die Beihilfeberechtigung für Aufwendungen des Ehegatten davon ab, ob der Anspruch auf den Verheiratetenzuschlag im Ortszuschlag bestehen würde, wenn die oder der Beihilfeberechtigte im Angestelltenverhältnis stünde. Aufwendungen, die für den Ehegatten entstanden sind, sind nur dann beihilfefähig, wenn der Ehegatte

1. im zweitletzten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrages keine in ihrem Gesamtbetrag über 35.000,- DM hinausgehenden Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes in der am 1. Dezember 2000 geltenden Fassung und
2. im letzten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrages keine in ihrem Gesamtbetrag über 35.000,- DM hinausgehenden (Brutto-)Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit, aus einer Zusatzversorgung des kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienstes oder einer sonstigen betrieblichen Altersversorgung, aus Krankengeld, Renten der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder aus einem sonstigen Erwerbserwerbseinkommen im Sinne von § 18 a Abs. 3 des Sozialgesetzbuches IV (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – hatte.

(4) Die Beihilfeberechtigung besteht erst nach mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses und nur, wenn und solange die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Vergütung, Lohn, Krankengeld, Krankengeld oder Mutterschaftsgeld nach § 200 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des Mutterschutzgesetzes erhält oder im Falle der Erkrankung im Sinne von § 57 Abs. 1 KMT die Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Fristen für die Fortzahlung von Krankengeld oder Krankengeld fortbesteht.

(5) Eine Beihilfe kann nur beantragt werden, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten beihilfefähigen Aufwendungen insgesamt mehr als 30,- DM betragen. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie mindestens 10,- DM beträgt.

(6) Von der Beihilfегewährung ausgenommen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen von Arbeitsförderungsmaßnahmen beschäftigt werden und unter die Sonderregelungen der Anlage 2 h zum KMT fallen.

**§ 2****Beihilfen für krankenversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) In der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind auf die ihnen zustehenden Sach- und Dienstleistungen der Krankenkasse verwiesen. Eine Beihilfe im Rahmen der in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Beihilfеворschriften und unter den darin festgelegten Voraussetzungen kann nur gewährt werden zu den Aufwendungen

1. für Zahnersatz, beschränkt auf Kronen, Brücken und Prothesen,
2. anlässlich der Geburt eines Kindes für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung,
3. beim Todesfall des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder eines orts- oder sozialzuschlagsberechtigenden Kindes für die Bestattung und die sonstigen in § 12 Abs. 1 und 2 der Beihilfavorschriften des Bundes genannten Kosten.

In den Fällen der Nummern 1 und 3 sind die Aufwendungen insoweit nicht beihilfefähig, als ein realisierbarer Schadensersatzanspruch besteht.

(2) Die Beihilfegewährung setzt im Falle von Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 voraus, dass die Krankenkasse die Notwendigkeit der Aufwendungen für Zahnersatz anerkannt und die gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehene Sachleistung in Höhe des von ihr zu tragenden Anteils (Zuschusses) erbracht hat. Von den danach berücksichtigungsfähigen Aufwendungen sind

- das Honorar des Zahnarztes zu 100 v.H.,
- die Material- und Laborkosten zu zwei Dritteln,
- die Kosten von Edelmetall und ggf. Keramikverblendung zu 50 v.H. beihilfefähig. Auf die sich ergebende Summe sind als Krankenversicherungsleistung unabhängig von deren tatsächlicher Höhe 65 v.H. des Betrages anzurechnen, aus dem sich der Zuschuss der Krankenkasse errechnet. Die Beihilfe darf jedoch die Höhe des Eigenanteils der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters an den Zahnersatzkosten nicht überschreiten. Hat die Krankenkasse aufgrund der Härtefallregelung des § 61 Sozialgesetzbuch V (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – auch den nach § 30 Abs. 2 SGB V von der oder dem Versicherten zu tragenden Kostenanteil zu übernehmen, wird keine Beihilfe gewährt.

(3) Als Beihilfe werden bei Vollbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gewährt

- a) bei Zahnersatz (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1) der sich aus dem nach Anrechnung der Krankenversicherungsleistung gemäß Absatz 2 Satz 3 verbleibenden beihilfefähigen Betrag bei Anwendung des sich aus dem folgenden Absatz 4 ergebenden Beihilfebemessungssatzes errechnende anteilige Betrag,
- b) bei der Säuglings- und Kleinkinderausstattung (Absatz 1 Satz 2 Nr. 2) ein Pauschalbetrag von 250,- DM,
- c) im Todesfalle (Absatz 1 Satz 2 Nr. 3),

1. wenn weder ein Sterbegeld der Krankenversicherung oder aus einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 2.000,- DM noch ein Schadensersatzanspruch in entsprechender Höhe zusteht, eine Kostenerstattung bis zu 1.300,- DM, beim Tode eines Kindes, für das Friedhofsgebühren nach dem Tarif für Kinderbestattungen festgesetzt wurden, bis zu 850,- DM,
2. wenn ein Sterbegeld oder ein Schadensersatzanspruch von mindestens 2.000,- DM, aber weniger als 4.000,- DM zusteht, eine Kostenerstattung bis zu 650,- DM, beim Tode eines Kindes, für das Friedhofsgebühren nach dem Tarif für Kinderbestattungen festgesetzt wurden, bis zu 425,- DM. Bei einem Sterbegeld oder Schadensersatzanspruch von mindestens 4.000,- DM kann keine Beihilfe gewährt werden.

(4) Der Beihilfebemessungssatz für die Feststellung der Beihilfe für Zahnersatzkosten gemäß Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a beträgt für

- |   |          |
|---|----------|
| 1. die Beihilfeberechtigten selbst        | 50 v.H., |
| 2. den berücksichtigungsfähigen Ehegatten | 70 v.H., |
| 3. berücksichtigungsfähige Kinder jeweils | 80 v.H.  |

der beihilfefähigen (berücksichtigungsfähigen) Aufwendungen. Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für Beihilfeberechtigte nach Satz 1 Nr. 1 70 vom Hundert; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 vom Hundert; die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.

(5) Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten von den sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Beträgen den Anteil, der dem Verhältnis ihrer vertraglich vereinbarten wöchentlichen

Arbeitszeit zu der einer Vollbeschäftigung entsprechenden Arbeitszeit entspricht (§ 61 Unterabs. 2 KMT).

### § 3

#### Beihilfen für nicht krankenversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Wegen Überschreitens der Pflichtversicherungsgrenze nicht krankenversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die freiwillig in der gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung versichert sind, erhalten Beihilfen unter denselben Voraussetzungen und zu den gleichen Aufwendungen wie krankenversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. § 2 dieses Beschlusses gilt insoweit entsprechend. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 erfüllen und am 30. November 2000

1. bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben oder
2. spätestens seit diesem Zeitpunkt ohne Unterbrechung als Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes anerkannt sind,

können über die in § 2 vorgesehenen Leistungen hinaus auch Beihilfen zu den Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung gewährt werden; für Aufwendungen, die aus Anlass einer vor dem 1. Dezember 2000 begonnenen stationären Behandlung entstanden sind, gelten diese Einschränkungen nicht. § 2 Abs. 1 Satz 3 findet auch im Falle der Wahlleistungen entsprechende Anwendung.

(2) Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden zu den in § 2 Abs. 1 genannten Aufwendungen Beihilfen in der sich aus § 2 Abs. 2 bis 5 ergebenden Höhe gewährt. Für Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung kann zu den Kosten, die nach Abzug des sich bei Unterbringung in einem Zweibettzimmer aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb der Beihilfavorschriften des Bundes errechnenden Betrages verbleiben, eine Beihilfe in der Höhe gewährt werden, die sich bei Anwendung des zutreffenden Beihilfebemessungssatzes aus § 2 Abs. 4 ergibt.

(3) Für die Beihilfegewährung an die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelten die Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass im Falle des Zahnersatzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) und der Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung (Absatz 1 Satz 3) die Versicherungsleistung aus der Krankenversicherung auf die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 oder nach dem vorstehenden Absatz 2 Satz 2 beihilfefähigen Aufwendungen in voller Höhe angerechnet wird. Übersteigt der Beitrag für die private Krankenversicherung den Beitrag, der bei Krankenversicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen wäre, sind jedoch die Leistungen der privaten Krankenversicherung nur in dem Verhältnis anzurechnen, in dem der tatsächliche Beitrag zum Beitrag bei Krankenversicherungspflicht steht. Bei Aufwendungen für Zahnersatz (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) wird als Versicherungsleistung mindestens der Betrag zugrundegelegt, der bei einer Versicherung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 als Krankenversicherungsleistung angerechnet werden würde.

(4) Soweit für nach § 1 Abs. 3 berücksichtigungsfähige Angehörige Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung entstehen, sind diese Aufwendungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 beihilfefähig, wenn die oder der Angehörige am 30. November 2000 die in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(5) Soweit nicht krankenversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter die Übergangsvorschrift des § 4 Abs. 2 des 1. KMT-Änderungstarifvertrages vom 29. August 1994 (KABL. 1995 S. 57) fielen, seit August 1994 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses keinen Beitragszuschuss erhalten haben, werden Ihnen, solange sie weiterhin keinen Beitragszuschuss erhalten, – unbe-



schadet des § 61. Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 2 KMT – Beihilfen in demselben Umfange gewährt wie Kirchenbeamtinnen und -beamten.

#### § 4

##### Beihilfen für Saisonmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

Saisonmitarbeiterinnen und -mitarbeitern im Sinne der Nr. 1 Buchst. a der Sonderregelungen 2 d zum KMT (SR 2 d KMT) erhalten die in § 2 genannten Beihilfen nur, wenn sie in den unmittelbar vorausgegangenen drei Kalenderjahren bei demselben kirchlichen Arbeitgeber insgesamt mindestens 18 Monate im Arbeitsverhältnis gestanden haben, Beihilfen zu den Aufwendungen für Zahnersatz jedoch nur, wenn sie in den unmittelbar vorausgegangenen fünf Kalenderjahren insgesamt mindestens 30 Monate in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in Arbeitsverhältnissen gestanden haben.

#### § 5

##### Ausschlussfrist

Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der Ausstellung der Rechnung beantragt wird. Für den Beginn der Frist ist bei Beihilfen für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) der Tag der Geburt und für Aufwendungen aus Anlass eines Todesfalles (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) der Sterbetag maßgebend.

#### § 6

##### Zuständigkeit

Zuständig für Beihilfeangelegenheiten ist das Konsistorium. Für die Antragstellung und -bearbeitung gelten § 2 Abs. 5 und 6 der Beihilfeverordnung vom 26. November 1999 und die ggf. vom Konsistorium erlassenen ergänzenden Ausführungsbestimmungen.

#### § 7

##### Aufbringung der Mittel und Zahlung der Beihilfe

(1) Die nach diesem Beschluss zu gewährenden Beihilfen sind Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis. Unbeschadet dieser Feststellung werden die Beihilfen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden (Orts- und Personalgemeinden, nicht jedoch Anstaltsgemeinden) und Kirchenkreise sowie der Kirchengemeinde- und Kirchenkreisverbände mit Ausnahme der in den im folgenden Absatz genannten Einrichtungen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unmittelbar von der Landeskirche aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln gewährt. Die Zahlung der Beihilfe durch das Konsistorium oder die von diesem beauftragte Beihilfenabrechnungsstelle erfolgt zur Erfüllung des Anspruchs aus dem Arbeitsverhältnis und mit befreiender Wirkung für den betroffenen kirchlichen Arbeitgeber.

(2) Für die in Kindertagesstätten, auf Friedhöfen und in anderen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führenden und im Wesentlichen aus Zuwendungen staatlicher oder sonstiger öffentlicher Stellen oder aus anderen Drittmitteln finanzierten Einrichtungen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Beihilfekosten von der betroffenen kirchlichen Körperschaft aus den Mitteln der Einrichtung oder sonstigen Eigenmitteln aufzubringen. Die Beihilfe wird in diesen Fällen durch die Beihilfestelle des Konsistoriums oder die von diesem beauftragte Beihilfenabrechnungsstelle berechnet und festgesetzt und entweder unmittelbar durch den kirchlichen Arbeitgeber oder zu dessen Lasten von der Abrechnungsstelle gezahlt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 trägt die Landeskirche auch die an die beauftragte Beihilfenabrechnungsstelle für deren Dienstleistungen zu zahlenden Entgelte (Fallpauschalen) und zu erstattenden sonstigen Kosten. Soweit gemäß Absatz 2 die Beihilfekosten

von den kirchlichen Körperschaften als Arbeitgeber selbst zu tragen sind, sind auch die an die Beihilfenabrechnungsstelle zu zahlenden Entgelte oder zu erstattenden sonstigen Kosten von der die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter beschäftigenden Körperschaft aus den Mitteln der Einrichtung oder sonstigen Eigenmitteln aufzubringen.

(4) Ergänzend zu den vorstehenden Absätzen gelten die im Rahmen der haushalts- und sonstigen finanzordnungsrechtlichen Bestimmungen getroffenen Regelungen, insbesondere über die Abführung pauschaler Kostenabgeltungssätze durch die kirchlichen Körperschaften.

#### § 8

##### Übergangsbestimmung

Für beihilfefähige Aufwendungen, die in der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses entstanden sind, richten sich die Beihilfemöglichkeiten weiterhin nach den §§ 5 bis 9 des Beschlusses der Kirchenleitung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 10. Dezember 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1995 (KABl. S. 55); dies gilt für die Zeit ab dem 1. März 2000 ungeachtet dessen, dass der genannte Beschluss durch § 9 der Beihilfeverordnung vom 26. November 1999 (KABl. S. 203) außer Kraft gesetzt worden ist. Beihilfen können innerhalb der in § 5 genannten Ausschlussfrist jedoch auch unter Berufung auf diesen Beschluss beantragt werden.

#### § 9

##### Änderungsvorbehalt

Die in diesem Beschluss vorgesehenen Beihilfemöglichkeiten stehen unter dem Vorbehalt, dass sie durch künftige Änderung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Beihilfevorschriften oder dieses Beschlusses eingeschränkt werden oder entfallen können.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 in Kraft.

Berlin, den 10. November 2000

Kirchenleitung  
Dr. Wolfgang H u b e r

\*

##### Urkunde

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Berlinchen,  
Dranse, Seweko und Schweinrich,  
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

#### § 1

Die Kirchengemeinden Berlinchen, Dranse, Seweko und Schweinrich, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

#### § 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde im Dranser Land“.

§ 3

Der bisherige Pfarrsprengel Dranse wird aufgehoben.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 7. November 2000  
Az. 1020-1 (703.04)

(L.S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. Runge

\*

**Urkunde  
über die Vereinigung der Kirchengemeinden Stremmen,  
Tauche und Trebatsch,  
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KAbL S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Stremmen, Tauche und Trebatsch, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Tauche-Trebatsch“.

§ 3

Der bisherige Pfarrsprengel Tauche wird aufgehoben.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 21. November 2000  
Az. 1031-1 (711.33)

(L.S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. Runge

**Genehmigung eines neuen Kirchensiegels**

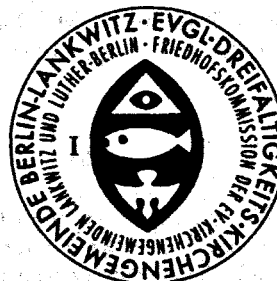
Konsistorium  
Az.: 1252-1(505)

Berlin, den 29. November 2000

Die Friedhofscommission der Evangelischen Kirchengemeinden Lankwitz und Luther, Kirchenkreis Steglitz, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVGL. DREIFALTIGKEITS-KIRCHENGEMEINDE  
BERLIN-LANKWITZ  
FRIEDHOFSKOMMISSION DER EV. KIRCHENGEMEINDEN  
LANKWITZ UND LUTHER-BERLIN“



\*

**Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels**

Das Kirchensiegel der Friedhofscommission der Evangelischen Kirchengemeinden Lankwitz und Luther, Kirchenkreis Steglitz, mit der Umschrift „Kirchhofscommission der Evgl. Kirchengemeinden Lankwitz und Luther Bln.-Lankwitz“ wurde außer Geltung gesetzt.

\*

**Wahlen in die Disziplinarkammer  
der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat am 18. November 2000 folgende Personen für den Rest der bis zum 31. Dezember 2004 laufenden Amtszeit in die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg gewählt:

1. Frau RichterIn am Verwaltungsgericht Dr. Ulrike D i t h m a r - S t r e h l a u zur Vorsitzenden
2. Herrn Richter am Verwaltungsgericht Matthias R i n g e zum nichtordinierten beisitzenden Mitglied
3. Frau Pfarrerin Susanne K a h l - P a s s o t h zur 1. Stellvertreterin des ordinierten beisitzenden Mitglieds
4. Frau Superintendentin Ulrike V o i g t zur 2. Stellvertreterin des ordinierten beisitzenden Mitglieds

Berlin, den 1. Dezember 2000

Konsistorium  
Dr. Runge

### III. Stellenausschreibungen

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eichwalde, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, ist ab sofort durch das Konsistorium zu besetzen.

Der Dienstbereich erstreckt sich auch auf die Kirchengemeinde Wildau.

Die in der Kirchengemeinde tätige Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Marzahn/Nord, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, ist ab sofort im eingeschränkten Dienstverhältnis (80 % Dienstumfang) durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde wünscht sich eine(n) Mitarbeiter(in), die oder der Freude und Kreativität zeigt, vor allem in der Konfirmanden- und Jugendarbeit.

Sie oder er soll die Eigenständigkeit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen fördern (Begleitung und Aufbau des Ehrenamtes) und durch spezielle Angebote (z.B. Rüstzeit und Workshops) den Jugendlichen im Neubaugebiet eine Auseinandersetzung mit christlichen Werten und Lebensvorstellungen ermöglichen.

Des Weiteren werden Gottesdienste in Marzahn-Dorf und Marzahn-Nord sowie Besuche zu den Aufgaben gehören.

Die Gemeinde wünscht sich eine(n) teamfähige(n) Mitarbeiter(in), die oder der auf eine offene und motivierte Mitarbeiterin trifft. Der Bezug der vorhandenen Dienstwohnung wird erwartet.

Die Gemeindepädagogin im Entsendungsdienst wird sich auf die Stelle bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Am Fennpfuhl, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, ist ab 1. Februar 2001 im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 % Dienstumfang) durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde ist vor 25 Jahren in einem Neubaugebiet entstanden. Geprägt ist das Wohngebiet von einer starken Weg- und Zuzugsbewegung. In den vergangenen 10 Jahren sind insbesondere Spätaussiedler, unter ihnen viele Familien mit Kindern, zugezogen. Die begonnene Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde ist weiter auszubauen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit Freude an neuen Ideen, Teamfähigkeit und der Bereitschaft, die besondere Situation mit zu gestalten.

Nähere Informationen erteilt: Pfarrer H. Utpatel, Telefon: 030/97 10 49 44.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. In der Kirchengemeinde Mühlenbeck, Kirchenkreis Pankow, ist zum 1. März 2001 die Pfarrstelle mit 100% Dienstumfang durch Gemeindeglieder neu zu besetzen. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schildow.

Die Gemeinden suchen eine(n) engagierte(n) Pfarrer(in), offen sowohl für neue als auch traditionelle Formen des Gemeindelebens.

Wichtige Schwerpunkte sind:

- Gottesdienste (jeden Sonntag in beiden Gemeinden),
- seelsorgerliche Begleitung von Menschen, Besuchsdienst,
- Konfirmanden- und Jugendarbeit, Senioren- und Gesprächskreise,

- Weiterführung der „Mühlenbecker Konzerte“.

Die Gemeinden erwarten die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Katechetin, Beschäftigte über ABM sowie Ehrenamtliche).

Die beiden Gemeindekirchenräte unterstützen aktiv die Arbeiten in den Gemeinden.

Sie oder er sollte bereit sein, Gewachsenes fortzuführen, aber auch neue Akzente zu setzen sowie eng mit den zwei anderen Gemeinden in der Region zusammenzuarbeiten.

Die Bewerberin oder den Bewerber erwarten zwei renovierte Kirchen in Schildow und in Mühlenbeck sowie ein geräumiges umgebautes Pfarrhaus mit Pfarrwohnung in Mühlenbeck.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Mühlenbeck über die Superintendentur Pankow, Pradelstraße 11, 13189 Berlin.

Auskünfte vor Ort erteilen in Mühlenbeck: Pfarrerin Dr. Wizisla-Markert, Telefon: 03 30 56/8 90 17 und in Schildow: der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Herr Andreas Ehrke, Telefon: 03 30 56/8 10 21.

5. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Marzahn, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, ist zum 1. April 2001 im eingeschränkten Dienstverhältnis (80 % Dienstumfang) durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zur Gemeinde gehören ca. 2.300 Gemeindeglieder.

Die Gemeinde arbeitet mit der Nachbargemeinde Berlin-Marzahn/Nord zusammen; die Fusion wird vorbereitet. Gottesdienste sind in beiden Gemeinden zu halten.

Der Gemeindekirchenrat wünscht die Übernahme aller pfarramtlichen Dienste mit Liebe und Fantasie sowie die Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und dem Kindergarten der Gemeinde. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll kommunikativ sein und den Arbeitsschwerpunkt im seelsorgerlichen Bereich sehen.

Der Bezug der Dienstwohnung wird erwartet.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

6. Im kürzlich gebildeten Pfarrsprengel Mahlsdorf-Hönow, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, ist die (1.) Pfarrstelle durch das Konsistorium zu besetzen.

Der Dienstbereich umfasst die Kirchengemeinde Hönow mit ca. 1.100 Gemeindegliedern und den Bereich Nord der Kirchengemeinde Mahlsdorf mit ca. 900 Gemeindegliedern. Durch starke Bautätigkeit ist in beiden Gemeinden mit steigenden Gemeindegliederzahlen zu rechnen.

Beide Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich teamfähig zeigt, sich in die gewachsenen Gemeindestrukturen und in die Gemeindeleitung einfügt und sich mit Liebe und Fantasie den Herausforderungen des neugebildeten Pfarrsprengels annimmt.

Erwartet wird eine gute Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen sowie eine Betreuung und Begleitung der Gemeindekreise.

Schwerpunkte sind u.a. Jugendarbeit, Bibelstunden, seelsorgerliche Betreuung und Konfirmandenunterricht.

Es wird erwartet, dass die vorhandene Dienstwohnung in Mahlsdorf Nord bezogen wird.

Der Pfarrer im Entsendungsdienst, der die Pfarrstelle verwaltet, wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

7. In der Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Berlin-Buckow, Evange-

lischer Kirchenkreis Neukölln, ist zum 1. Mai 2001 eine der beiden Pfarrstellen mit 100% Dienstumfang durch Gemeindewahl neu zu besetzen.

In der Gemeinde gibt es 2 Predigtstätten: Die Dreieinigkeitskirche und die Philipp-Melanchthon-Kapelle:

Die neue Pfarrerin bzw. der neue Pfarrer soll den Dienst schwerpunktmäßig in der Dreieinigkeitskirche versehen.

Die Gemeinde hat ca. 7.600 Gemeindeglieder. Es gibt eine umfangreiche Konfirmanden- und Jugendarbeit und viele Kindergruppen. Altenarbeit und ein Besuchsdienst waren bisher ein Schwerpunkt im Bereich der Dreieinigkeitskirche. Auf dem Kirchengelände befindet sich eine Kindertagesstätte mit 130 Plätzen und eine Behinderteneinrichtung in der Verantwortung des Diakonischen Werkes Neukölln.

Der Gemeindekirchenrat wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

– Freude hat an der Verkündigung des Evangeliums und an der Gestaltung der Gottesdienste,

- offen ist für neue Wege,
- teamfähig und bereit ist zur geschwisterlichen Zusammenarbeit mit dem anderen Pfarrer, den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den zahlreichen Ehrenamtlichen, die Motivation und Anleitung zu ihrem wertvollen Dienst brauchen,
- einfühlsam und sensibel die unterschiedlichen Strömungen in der Gemeinde wahrnehmen und sie zum Wohl der ganzen Gemeinde einsetzen kann,
- in allen Bereichen des gemeindlichen Zusammenlebens und mit allen Altersgruppen den Dienst engagiert ausübt.

Der Gemeindekirchenrat ist bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Berlin-Buckow über die Superintendentur Neukölln, Rübelandstraße 9, 12053 Berlin. Ansprechpartner in der Gemeinde ist: Pfarrer Thomas Spiegelberg, Telefon: 661 48 92 oder 601 94 76.